

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Königswinter erlässt auf Grundlage

- des § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit
- § 10 Absatz 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie
- § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b),

in der jeweils geltenden Fassung, die folgende

### Allgemeinverfügung.

#### **Anordnung:**

Für die nachfolgenden Bereiche im Gebiet der Stadt Königswinter wird die Verwendung von Pyrotechnik im Zeitraum vom 31. Dezember 2020 18:00 Uhr bis zum 01. Januar 2021 6:00 Uhr untersagt:

1. Marktplatz Königswinter-Stadt (Drachenfelsstraße Hausnummern 1-11)
2. Rheinufer und –promenade Königswinter-Stadt und Königswinter-Nierdellendorf (von Rheinallee Ecke Hauptstraße über Verlängerung der Johannes-Albers-Allee bis Stadtgrenze Bonn, Am Strandbad)
3. Drachenfels-Plateau (einschließlich der Ruine der Burg Drachenfels sowie sämtlicher Verbindungswege zwischen dem Plateau und der Ruine).

Die vorgenannten Areale sind in den Anlagen 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung ergänzend grafisch dargestellt.

#### **Begründung:**

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist der Bürgermeister der Stadt Königswinter als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 3 Absatz 1 IfSBG-NRW zuständig.

Gemäß §10 Absatz 5 CoronaSchVO untersagt der Bürgermeister der Stadt Königswinter als örtliche Ordnungsbehörde zum Jahreswechsel 2020/2021 die Verwendung von Pyrotechnik auf näher zu bestimmenden publikumsträchtigen Plätzen und Straßen.

Für die vorgenannten Areale ist unter Berücksichtigung der dortigen örtlichen Gegebenheiten sowie der dadurch möglicherweise zu erwartenden Personenansammlungen die erforderliche Voraussetzung zur Untersagung der Verwendung von Pyrotechnik gegeben.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW). Sie tritt mit Ablauf des 01. Januar 2021 außer Kraft.

**Hinweise:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Wer gegen die Anordnung in dieser Allgemeinverfügung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Absatz 2 IfSG in Verbindung mit § 18 Absatz 2 Nummer 19a CoronaSchVO.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Königswinter, 17. Dezember 2020

  
Lutz Wagner



**Anlagen**  
**- Lagepläne 1 bis 3**





RHEIN

Nieder-

Ober-  
dollendorf

Rüngsdorf

Pennenfeld

KÖNIGSWINTER

0 200 400 600m



### Stadt Königswinter

Drachenfelsstraße 9, 53639 Königswinter / Tel. +49 2244 889 0



Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Bearbeiter:

Datum: 02.11.2020

Maßstab: 1 : 2500

#### Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte.

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.